

WETTBEWERBSRECHT – W11

Stand: Januar 2011

Ihr Ansprechpartner
Ass. iur. Kim Pleines
E-Mail
kim.pleines@saarland.ihk.de
Tel.
(0681) 9520-640
Fax
(0681) 9520-690

Warenproben und probeweise Dienstleistungen Preisnachlass durch Gutscheine

Eine besondere Form der Verkaufsförderung ist die massenhafte unentgeltliche Abgabe von Dienstleistungen oder Waren bzw. Warengutscheinen. Derartige Maßnahmen sind nicht von vornherein unlauter. Es müssen vielmehr besondere Umstände hinzukommen.

Abgabe zur Erprobungszwecken

Das massenhafte Verschenken von Waren oder Dienstleistungen ist nach der Rechtsprechung jedenfalls dann nicht zu beanstanden, wenn es – insbesondere im Rahmen der Einführung eines neuen Produkts – **zu Probezwecken erfolgt und vom Probezweck auch tatsächlich gedeckt** wird. Denn auf diese Weise kann sich der Verbraucher unmittelbar von der Güte einer Ware überzeugen und sie mit anderen Waren vergleichen. Die Maßnahme fördert also den Leistungsvergleich. In diesem Fall ist es auch unerheblich, ob die Maßnahme breit und längerfristig angelegt ist und es vorübergehend zu einer Deckung des Verbraucherbedarfs kommt.

Vom Erprobungszweck soll nicht mehr gedeckt sein, wenn dem Verbraucher mehr gegeben wird, als er für die Prüfung der Warenqualität benötigt. Doch ist stets eine Gesamtbeurteilung unter Berücksichtigung der Wirkung auf den Empfänger erforderlich. Dabei kann eine Rolle spielen, ob Originalwaren oder Probepackungen verteilt werden, welche Art und Beschaffenheit die Ware hat, in welcher Anzahl die Ware abgegeben wird und ob es sich um eine neuwertige Ware handelt. Daher kann im Einzelfall auch bei eigens hergestellten Probepackungen wegen der Warenmenge der Erprobungszweck überschritten sein.

Fehlen oder Überschreitung des Erprobungszwecks

In diesen Fällen ist die unentgeltliche Waren- oder Dienstleistungsabgabe dann unzulässig, wenn sie zu einer **nicht unerheblichen Behinderung der Mitbewerber und zur Gefährdung des Wettbewerbsbestandes** führt. Dafür kann ein Indiz sein, wenn die unentgeltliche Abgabe auf Dauer angelegt ist. Jedoch kommt es auf die Umstände, insbesondere die Zahl und Größe der Mitbewerber auf dem Markt und den Wert der unentgeltlichen Leistung an.

Probeweise Dienstleistungen von Sport- und Fitnessunternehmen

Zulässig sind auch Gutscheine zur **unentgeltlichen probeweisen** Inanspruchnahme von **Dienstleistungen**, z. B. eines Sport- und Fitnessunternehmens, wenn die Gutscheine zum Besuch von **besonderen** Probetrainingsstunden berechtigen, in denen in zusammengefasster Form das Leistungsprogramm des Unternehmens erprobt werden kann.

Gutscheine zur **unentgeltlichen** Erprobung der **normalen** Dienstleistungen eines Unternehmens, z. B. zur probeweisen Teilnahme an den normalen Trainingsstunden eines Sport- und Fitnessunternehmens, sind unter folgenden Voraussetzungen zulässig: Die Teilnahme an den normalen Übungsstunden muss nach Art und Zeitdauer geeignet sein, dem Teilnehmer eine **Erprobung** zu ermöglichen und darf **nicht** zu **erheblichen Schädigungen** des **Wettbewerbs** führen. Der Wettbewerb kann dann erheblich geschädigt werden, wenn die unentgeltliche Trainingsdauer zu lange ist.

Preisnachlass durch Gutscheine

Werden Werbegutscheine über einen bestimmten Leistungswert nur beim Abschluss eines normalen Kauf- oder Dienstleistungsvertrages **eingelöst, dann gilt**: Der Verbraucher darf durch den Wert des Gutscheins **in keine psychologische Zwangssituation** geführt werden.

Bei einem **Preisnachlass in Form eines Gutscheins** muss der Werbende angeben, welchen Einlösewert er hat, auf welche Waren- oder Dienstleistungskäufe und welchen Mindesteinkaufswert er sich bezieht und in welchem Zeitraum er eingelöst werden muss.

Bei **Zugaben** ist anzugeben, vom Bezug welcher Ware oder Dienstleistung bei welchem Vertragspartner sie abhängig ist und worin die Zugabe besteht.

Beispiele für die Gestaltung von Werbeaussagen:

Fitness-Studio „Lebensfreude“:

Test zum Kennenlernen:

Probemonat anstatt € in der Zeit von bis ... (z. B. hier Dauer der Zeit des Angebots angeben) nur € ... (Betrag darf nicht zu niedrig sein, um nicht als übermäßiges rechtswidriges Anlocken bewertet zu werden).

Unser Studio bietet: Training für an/mit(Geräte/Sportarten nennen)

oder

Musik-Studio „Frohsinn“:

Musizieren macht Freude. Unsere Instrumente

Vier Probewochen zum Kennenlernen nur € ... pro Woche statt € ...

Instrumente stehen für Sie zur Probe bereit. Erst nach der Probezeit entscheiden Sie, ob Sie weiter mit uns musizieren wollen.

Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.